



Referenz/Aktenzeichen: 212-00017 (alt: 952-11-018)

Bern, 2. Juli 2020

VERFÜGUNG

der Eidgenössischen Elektrizitätskommission ElCom

Zusammensetzung: Werner Luginbühl (Präsident), Laurianne Altwegg (Vizepräsidentin), Katia Delbiaggio, Dario Marty, Sita Mazumder, Andreas Stöckli, Felix Vontobel

in Sachen: **Swissgrid AG**, Bleichemattstrasse 31, 5001 Aarau
(Verfügungsadressatin)

gegen **BKW Energie AG**, Viktoriaplatz 2, 3000 Bern 25 (Verfahrensbeteiligte 1),
BKW Übertragungsnetz AG, c/o Swissgrid AG, Bleichemattstrasse 31,
5001 Aarau (Verfahrensbeteiligte 2)
beide vertreten durch David Mamane, Schellenberg Wittmer Rechtsanwälte,
Löwenstrasse 19, Postfach 1876, 8021 Zürich
(Verfahrensbeteiligte)

betreffend Kosten und Tarife 2012 für die Netznutzung Netzebene 1 / Neuverfügung

Inhaltsverzeichnis

I	Sachverhalt	3
II	Erwägungen	5
1	Zuständigkeit	5
2	Parteien, rechtliches Gehör und Geschäftsgeheimnisse	5
2.1	Parteien	5
2.2	Rechtliches Gehör	6
2.3	Geschäftsgeheimnisse	6
3	Übersicht und Verfahrensgegenstand	6
4	Neufestsetzung der anrechenbaren Kosten	7
4.1	Betriebskosten	7
4.2	Kapitalkosten	7
4.2.1	Basisjahrprinzip	7
4.2.2	Anlagevermögen	8
4.2.2.1	Historisch bewertete Anlagen	8
4.2.2.2	Synthetisch bewertete Anlagen	10
4.2.3	Anlagenrestwerte insgesamt (historisch und synthetisch)	11
4.2.4	Anrechenbare Kapitalkosten	12
4.2.4.1	Kalkulatorische Zinskosten auf dem Anlagevermögen	12
4.2.4.2	Kalkulatorische Abschreibungen auf Anlagevermögen	13
4.2.4.3	Anlaufkosten	13
4.2.4.4	Betriebsnotwendiges Nettoumlaufvermögen (NUV)	14
4.3	Anrechenbare Betriebs- und Kapitalkosten 2012 (ohne Deckungsdifferenzen)	14
4.4	Deckungsdifferenzen 2009 und 2010	14
4.4.1	Deckungsdifferenzen 2009	15
4.4.2	Deckungsdifferenzen 2010	18
4.5	Differenzbetrag insgesamt	20
4.6	Verzinsung des Differenzbetrags	21
5	Gebühren	22
III	Entscheid	23
IV	Rechtsmittelbelehrung	25

I Sachverhalt

A.

- 1 Mit Verfügung vom 12. März 2012 legte die EICom die anrechenbaren Netzkosten unter anderem für die BKW Übertragungsnetz AG fest (Verfügung der EICom 212-00017 [alt: 952-11-018] vom 12. März 2012, nachfolgend Tarifverfügung 2012). Die EICom zog diese Verfügung aufgrund eines Rechnungsfehlers am 16. April 2012 in Wiedererwägung. Mit Beschwerde vom 7. Mai 2012 fochten die Verfahrensbeteiligten die Tarifverfügung 2012 (inkl. Wiedererwägung) beim Bundesverwaltungsgericht an.
- 2 Das Verfahren A-3000/2012 vor Bundesverwaltungsgericht wurde am 6. November 2012 bis zum rechtskräftigen Abschluss eines ebenfalls vor Bundesverwaltungsgericht hängigen Beschwerdeverfahrens, bei welchem es um die Beurteilung der ITC-Mindererlöse ging (Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht A-2844/2010 betreffend Kosten und Tarife 2010 für die Netznutzung Netzebene 1 und Systemdienstleistungen, nicht die Verfahrensbeteiligten betreffend) sistiert. Diese Sistierung wurde nach Rechtskraft des entsprechenden Entscheids am 25. Juni 2013 aufgehoben.
- 3 Mit Zwischenverfügung vom 20. September 2013 sistierte das Bundesverwaltungsgericht das Verfahren A-3000/2012 bis zum rechtskräftigen Abschluss des Tarifverfahrens für die Tarifperiode 2010.
- 4 Nach Erlass der Verfügung 212-00005 (alt: 952-09-131); 212-00008 (alt: 952-10-017) der EICom vom 17. April 2017 betreffend Kosten und Tarife 2010 für die Netznutzung Netzebene 1 und Systemdienstleistungen, Kosten und Tarife 2011 für die Netznutzung Netzebene 1 und Systemdienstleistungen / Neuverfügung (, nachfolgend Neuverfügung 2010/2011) hob das Bundesverwaltungsgericht die Sistierung am 2. November 2017 auf.
- 5 Mit Urteil vom 28. Dezember 2018 (A-3000/2012) hiess das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde der Verfahrensbeteiligten teilweise gut und wies die Angelegenheit zur neuen Festsetzung der anrechenbaren Kapitalkosten und der Deckungsdifferenzen an die EICom zurück. Im Übrigen wies es die Beschwerde ab, soweit sich die Beschwerdeanträge nicht als gegenstandslos erwiesen (act. BKW/1).

B.

- 6 Mit Schreiben vom 10. April 2019 eröffnete die EICom das vorliegende Verfahren wieder, um die anrechenbaren Kapitalkosten für das Jahr 2012 sowie die Deckungsdifferenzen 2009 und 2010 der Verfahrensbeteiligten im Sinne der Erwägungen des Bundesverwaltungsgerichts neu festzulegen. Den Parteien wurde das geplante weitere Vorgehen mitgeteilt. Die Verfahrensbeteiligten wurden gebeten, eine elektronische Version des Erhebungsbogens sowie das elektronische Formular zur Berechnung der Deckungsdifferenzen auszufüllen und dabei die verschiedenen, sich aus der Rechtsprechung ergebenden Vorgaben einzuhalten (act. BKW/2 und BKW/3).

C.

- 7 Die Verfahrensbeteiligten reichten mit Schreiben vom 7. Juni 2019 eine Stellungnahme sowie die ausgefüllten elektronischen Erhebungsbögen ein (act. BKW/9 und BKW/10).
- 8 Mit Schreiben vom 17. Juni 2019 wurde der Verfügungsadressatin die Eingabe der Verfahrensbeteiligten zugestellt (act. BKW/11).

- 9 Mit Eingabe vom 16. Juli 2019 reichte die Verfügungsadressatin bei der EICom Bemerkungen zur Stellungnahme der Verfügungsadressatinnen ein (act. BKW/13).

D.

- 10 Das Fachsekretariat der EICom (Fachsekretariat) stellte den Verfahrensbeteiligten mit Schreiben vom 10. September 2019 Fragen zum eingereichten Erhebungsbogen (act. BKW/14 und BKW/15).
- 11 Mit Eingabe vom 11. November 2019 nahmen die Verfahrensbeteiligten Stellung zu den Fragen des Fachsekretariates vom 10. September 2019 (act. BKW/19 und BKW/20). Die Eingabe der Verfahrensbeteiligten wurde der Verfügungsadressatin mit Schreiben vom 20. November 2019 zugestellt (act. BKW/22 und act. BKW/23).
- 12 Mit Schreiben vom 9. Dezember 2019 stellte das Fachsekretariat den Verfahrensbeteiligten Fragen zum neu eingereichten Erhebungsbogen (act. BKW/25 und BKW/26). Mit Eingabe vom 23. Dezember 2019 beantworteten die Verfahrensbeteiligten diese Fragen (act. BKW/27).
- 13 Die Eingabe der Verfahrensbeteiligten wurde der Verfügungsadressatin mit Schreiben vom 20. Januar 2020 zugestellt (act. BKW/28 und BKW/29).

E.

- 14 Mit Schreiben vom 11. Mai 2020 wurde der Verfügungsentwurf den Parteien zur Stellungnahme zugestellt (act. BKW/30 und BKW/31).
- 15 Mit Eingaben vom 5. Juni 2020 nahmen die Parteien Stellung zum Verfügungsentwurf (BKW/33 und BKW/34).
- 16 Mit Schreiben vom 17. Juni 2020 stellte das Fachsekretariat den Parteien einen angepassten Verfügungsentwurf zur Stellungnahme zu (act. BKW/42 und BKW/43).
- 17 Mit Eingabe vom 19. Juni 2020 erklärten sich die Verfahrensbeteiligten mit dem angepassten Verfügungsentwurf einverstanden (act. BKW/48).
- 18 Mit Eingabe vom 23. Juni 2020 reichte die Verfügungsadressatin ihre Bemerkungen zum angepassten Verfügungsentwurf ein (act. BKW/50).

F.

- 19 Auf Einzelheiten des Sachverhaltes sowie die erwähnten Eingaben und Schreiben ist im Übrigen, soweit notwendig, in den nachstehenden Erwägungen zurückzukommen.

II Erwägungen

1 Zuständigkeit

- 20 Die Eidgenössische Elektrizitätskommission EICom überwacht gemäss Artikel 22 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (Stromversorgungsgesetz, StromVG; SR 734.7) die Einhaltung des Gesetzes, trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die für den Vollzug des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen notwendig sind. Die EICom ist insbesondere zuständig für die Überprüfung der Netznutzungstarife und -entgelte im Streitfall oder von Amtes wegen (Art. 22 Abs. 2 Bst. a und b StromVG). Die Stromversorgungsgesetzgebung (StromVG und Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008; StromVV; SR 734.71) enthält verschiedene Vorgaben zur Zusammensetzung des Netznutzungsentgeltes (Art. 14 und 15 StromVG; Art. 12–19 StromVV).
- 21 Die vorliegende Verfügung setzt das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. Dezember 2018 (A-3000/2012) um. Die EICom war zuständig, die ursprüngliche Verfügung betreffend Kosten und Tarife 2012 für die Netznutzung Netzebene 1 zu erlassen. Entsprechend ist die Zuständigkeit der EICom auch zum Erlass der vorliegenden Verfügung gegeben.

2 Parteien, rechtliches Gehör und Geschäftsgeheimnisse

2.1 Parteien

- 22 Als Parteien gelten nach Artikel 6 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) Personen, deren Rechte oder Pflichten die Verfügung berühren soll, und andere Personen, Organisationen oder Behörden, denen ein Rechtsmittel gegen die Verfügung zusteht.
- 23 Im erstinstanzlichen Verfahren vor der EICom sowie im Beschwerdeverfahren vor Bundesverwaltungsgericht waren die Verfügungsadressatin und die Verfahrensbeteiligten als Parteien beteiligt. Die ursprüngliche BKW Übertragungsnetz AG existiert heute jedoch nicht mehr. Mit Eintrag ins Tagesregister des Handelsregisters vom 15. Januar 2013 verlegte sie ihren Sitz nach Laufenburg mit Domiziladresse bei der Verfügungsadressatin. Mit Eintrag ins Tagesregister vom 25. Juni 2013 änderte sie ihre Firma in BKW NE1 AG und spaltete einen Teil ihrer Aktiven in die gleichentags gegründete neue Gesellschaft BKW Übertragungsnetz AG ab. Passiven wurden dabei keine übernommen. Mit Tagesregistereintrag vom 28. Juni 2013 gingen die der BKW NE1 AG verbleibenden Aktiven und Passiven mittels Fusion auf die Verfügungsadressatin über, womit die ursprüngliche BKW Übertragungsnetz AG unterging. Das Bundesverwaltungsgericht hielt fest, dass die Überführung des Übertragungsnetzes gestützt auf Artikel 33 Absatz 4 StromVG keinen Parteiwechsel darstellt und die neue Gesellschaft BKW Übertragungsnetz AG daher das Verfahren weiterführen kann (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-3000/2012 vom 28. Dezember 2018, E. 1.2.2; act. BKW/1).
- 24 Sowohl die Verfügungsadressatin als auch die BKW Energie AG sowie die BKW Übertragungsnetz AG als Rechtsnachfolgerin der ursprünglichen BKW Übertragungsnetz AG waren im erstinstanzlichen Verfahren vor der EICom sowie in den Beschwerdeverfahren vor Bundesverwaltungsgericht als Parteien beteiligt. Ihnen kommt daher auch im vorliegenden Verfahren, in welchem das rechtskräftige Urteil vollzogen wird, Parteistellung zu.

2.2 Rechtliches Gehör

- 25 Den Parteien wurde im vorliegenden Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Mit Schreiben vom 11. Mai 2020 wurde den Parteien der Verfügungsentwurf zur Stellungnahme unterbreitet (act. BKW/30 und BKW/31). Mit Eingaben vom 5. Juni 2020 nahmen die Parteien Stellung zum Verfügungsentwurf (act. BKW/33 und BKW/34).
- 26 Aufgrund der eingereichten Stellungnahmen nahm das Fachsekretariat Anpassungen am Verfügungsentwurf vor und stellte diesen mit Schreiben vom 17. Juni 2020 den Parteien zu (act. BKW/42 und BKW/43). Mit Eingabe vom 19. Juni 2020 erklärten sich die Verfahrensbeteiligten mit dem angepassten Verfügungsentwurf einverstanden (act. BKW/48). Die Verfügungsadressatin reichte mit Schreiben vom 23. Juni 2020 eine Präzisierung zu den Dispositiv-Ziffern 2 und 3 des Verfügungsentwurfes vom 17. Juni 2020 ein und erklärte sich im Übrigen ebenfalls einverstanden (act. BKW/50). Die erwähnte Präzisierung wurde vorliegend übernommen.
- 27 Die von den Parteien vorgebrachten Anträge und die diesen zugrunde liegenden Argumente werden bei der materiellen Beurteilung behandelt. Damit wird das rechtliche Gehör der Parteien gewahrt (Art. 29 VwVG).

2.3 Geschäftsgeheimnisse

- 28 Gemäss Artikel 26 Absatz 2 StromVG dürfen Personen, die mit dem Vollzug des StromVG beauftragt sind, keine Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse preisgeben. Gemäss Artikel 27 Absatz 1 Buchstaben a und b VwVG darf die Behörde die Einsichtnahme in die Akten verweigern, wenn wesentliche öffentliche Interessen des Bundes oder wesentliche private Interessen die Geheimhaltung erfordern.
- 29 Die Verfahrensbeteiligten wurden mit Schreiben vom 10. April 2019 darauf hingewiesen, dass die EICom davon ausgeht, dass die Verfahrensbeteiligten gegenüber der Verfügungsadressatin keine Geschäftsgeheimnisse geltend machen. Sofern die Verfahrensbeteiligten die im vorliegenden Verfahren zu prüfenden Werte als Geschäftsgeheimnisse betrachteten, sei dies zu begründen. Ohne eine ausdrückliche Deklaration der Verfahrensbeteiligten werde die EICom der Verfügungsadressatin ungeschwärzte Einsicht in sämtliche Aktenstücke gewähren (act. BKW/3).
- 30 Die Verfahrensbeteiligten machen gegenüber der Verfügungsadressatin keine Geschäftsgeheimnisse geltend (act. BKW/10).

3 Übersicht und Verfahrensgegenstand

- 31 Aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. Dezember 2018 (A-3000/2012) ergeben sich folgende Korrekturpunkte:
- Neuberechnung der anrechenbaren Kosten für das Tarifjahr 2012 auf der Basis der Daten des Tarifjahrs 2011 (E. 4.6).
 - Zulässigkeit der synthetischen Bewertung für Anlagen mit Inbetriebnahmejahr 1998 und älter (E. 4.2 und 4.6).
 - In Bezug auf die synthetisch ermittelten Werte 2012: Streichung des Abzugs von 20 Prozent gemäss Artikel 13 Absatz 4 StromVV und Festlegung des individuellen Korrekturfaktors auf 1.47 Prozent unter Verwendung des Höspfle-Index (E. 4.2 und 4.6).

- Neuberechnung der Deckungsdifferenzen 2009 und 2010 auf der Basis der Weisung 1/2012 (E. 5.7).

32 Die ECom hat die anrechenbaren Netzkosten der BKW Übertragungsnetz AG für das Tarifjahr 2012 gemäss den obigen Vorgaben neu berechnet. Die ECom stützt sich bei der Neuberechnung auf die von den Verfahrensbeteiligten mit E-Mail vom 23. Dezember 2019 eingereichten Erhebungsbogen des Jahres 2012 (act. BKW/27). Dies ist der aktuellste im vorliegenden Verfahren eingereichte regulatorische Anlagespiegel.

33 Es ergeben sich dabei im Vergleich zur Tarifverfügung 2012 die nachfolgend erläuterten Änderungen. Da die Tabellen zum Teil sehr umfangreich sind, wurden sie für die bessere Lesbarkeit in der vorliegenden Verfügung um nicht notwendige Spalten reduziert. Die vollständigen Tabellen finden sich im Anhang. Die Tabellen sind fortlaufend nummeriert. Die eingereichten Werte in der Zeile «neu» bilden jeweils die mit Erhebungsbogen vom 23. Dezember 2019 (act. BKW/27) eingereichten Werte ab.

4 Neufestsetzung der anrechenbaren Kosten

4.1 Betriebskosten

Bezüglich der Betriebskosten ergibt sich aus dem Urteil keine Änderung.

[...]

Tabelle 1: Betriebskosten (Tabelle 1 der Tarifverfügung 2012)

4.2 Kapitalkosten

4.2.1 Basisjahrprinzip

34 Die Tarifprüfungen des Übertragungsnetzes fanden jeweils nach dem Basisjahrprinzip statt. Dieses besagt, dass die Kosten auf Basis des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres definiert werden. Für die Tarife 2012 bedeutet dies, dass für alle Übertragungsnetzeigentümer die Anlagenwerte per 31.12.2010 als Grundlage verwendet wurden. Das Bundesverwaltungsgericht bestätigte in verschiedenen Urteilen, dass die Berechnung der anrechenbaren Kosten des Übertragungsnetzes gestützt auf das Basisjahrprinzip und nicht gestützt auf das Ist-Prinzip zu erfolgen habe (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2518/2012 vom 7. Januar 2014, E. 4.2 m.w.H.). Die Kosten des Basisjahres ergeben sich primär aus den Ist-Kosten gemäss Jahresabschluss des Basisjahres und können ergänzt sein um bereits bekannte Veränderungen und Abweichungen für das zu kalkulierende Tarifjahr (Tarifverfügung 2012, Rz. 164; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2876/2010 vom 20. Juni 2013, E. 5.1).

4.2.2 Anlagevermögen

4.2.2.1 Historisch bewertete Anlagen

- 35 Mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. Dezember 2018 (A-3000/2012) wurde die vorliegende Angelegenheit zur Neuberechnung und Festlegung der anrechenbaren Kosten für das Tarifjahr 2012 auf Basis der Daten des Tarifjahrs 2011 unter Berücksichtigung der aus den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts A-2876/2010 vom 20. Juni 2013 und A-8624/2010 vom 19. Juni 2014 und der Neuverfügung 2010/2011 hervorgehenden Grundsätze für die Festlegung der anrechenbaren Kosten an die ECom zurückgewiesen (E. 4.6).
- 36 Die Werte der von den Verfahrensbeteiligten im Rahmen des Beschwerdeverfahrens vorliegend geltend gemachten historisch bewerteten Anlagen wurden daher mit den Werten der historisch bewerteten Anlagen gemäss Neuverfügung 2010/2011 verglichen. Dabei stellte das Fachsekretariat fest, dass die vorliegend geltend gemachten Werte höher liegen als die entsprechenden Werte gemäss Neuverfügung 2010/2011. Die Erhöhung liess sich nicht vollständig auf Neuzugänge im Tarifjahr 2010 (Basisjahr für die Berechnung der Tarife 2012) zurückführen. Das Fachsekretariat forderte die Verfahrensbeteiligten daher auf, die Erhöhung der Werte der historisch bewerteten Anlagen zu erklären (act. BKW/14).
- 37 Die Verfahrensbeteiligten erläuterten, dass es sich um Anlagen handle, welche bereits vor 2010 ihrem Anlagevermögen zuzuordnen waren. Aus nicht nachvollziehbaren Gründen seien diese gegenüber der ECom nicht bereits im Rahmen des Verfahrens betreffend Neuverfügung 2010/2011 geltend gemacht worden (act. BKW/20).
- 38 Die Verfahrensbeteiligten haben nachgewiesen, dass es sich bei den bereits vor 2010 hinzugekommenen Anlagen um Anlagen handelt, deren Werte bereits im Rahmen des Verfahrens betreffend Neuverfügung 2010/2011 hätten geltend gemacht werden dürfen. Diese Werte werden vorliegend daher anerkannt.
- 39 Bei den historisch bewerteten Anlagen werden u.a. von der [...] übernommene Nutzungsrechte aufgeführt. Es handelt sich um sechs Anlagen, welche als [...] bezeichnet werden (vgl. Abbildung 1: Auszug Erhebungsbogen, act. BKW/27).

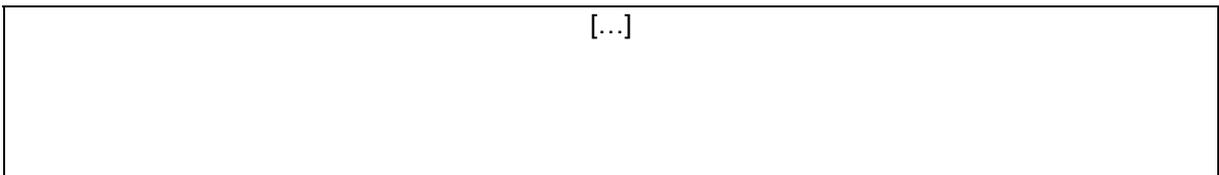


Abbildung 1: Nutzungsrecht [...] – historisch bewertet (act. BKW/27)

- 40 Bei der Kontrolle der Anlagenbezeichnungen der vorliegend erstmals mit synthetischen Werten eingereichten Anlagen (vgl. dazu unter Ziffer 4.2.2.2) ist das Fachsekretariat zum Ergebnis gelangt, dass die im Vertrag [...] aufgeführten Anlagen [...] (act. BKW/10 Beilage 3, Vertrag [...]) einerseits den Anlagen gemäss Abbildung 1 (Auszug aus Erhebungsbogen, act. BKW/27) und andererseits den Anlagen gemäss Abbildung 2 (Auszug aus Erhebungsbogen, act. BKW/27) entsprechen.

[...]

Abbildung 2: Nutzungsrecht [...] – synthetisch bewertet (act. BKW/27)

- 41 Diese Anlagen sind somit zweimal erfasst – einmal als historisch und einmal als synthetisch bewertete Anlagen. Zu welchem Anlagegitter die Anlagen korrekterweise zuzuordnen sind, war schliesslich anhand der Verträge zu bestimmen: Aus dem Vertrag [...] geht hervor, dass es sich bei den in Abbildung 1 aufgeführten Anlagen um ein von der [...] erworbenes Nutzungsrecht handelt (act. BKW/10, Beilage 3, Vertrag 21 14). Es ist davon auszugehen, dass die von dem Nutzungsrecht erfassten Anlagen vollständig in diesem Vertrag abgebildet sind. Aus dem Vertrag geht weiter hervor, dass das von der [...] übernommene Nutzungsrecht zu einem synthetischen Anschaffungswert erworben wurde. Anrechenbar sind die ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellkosten (Art. 15 Abs. 3 StromVG). Damit sind diejenigen Kosten gemeint, welche im Zusammenhang mit der anfänglichen Errichtung der Anlagen aufgewendet wurden, und nicht die von einem späteren Käufer bezahlten Kaufpreise (BGE 140 II 415 E. 5.9). Bei den im Vertrag [...] genannten Kaufpreisen handelt es sich damit nicht um historische Werte. Das Nutzungsrecht ist folglich synthetisch zu bewerten.
- 42 Die in Abbildung 1 aufgeführten, als historisch ausgewiesenen Anlagen werden daher nicht als regulatorisches Anlagevermögen anerkannt. Die historischen Anlagerestwerte werden folglich um [...] Franken gekürzt (Summe der Restwerte aus Abbildung 1).
- 43 Mit Schreiben vom 9. Dezember 2019 verlangte das Fachsekretariat von den Verfahrensbeteiligten einen Auszug aus dem SAP-System der Verfahrensbeteiligten 2 sowie eine Überleitung zwischen der am 7. Juni 2019 eingereichten Liste der Anlagen im Bau (act. BKW/9 Beilage 13) und den Angaben im Erhebungsbogen, um die Existenz der neu geltend gemachten Anlagen im Bau zu überprüfen (act. BKW/25). Beim Abgleich der Liste der Anlagen im Bau per 31.12.2010 (act. BKW/9 Beilage 13) mit dem Erhebungsbogen (act. BKW/27) stellte das Fachsekretariat fest, dass Kostenbeiträge von Dritten für abgetretene Nutzungsrechte im Erhebungsbogen und damit bei der Berechnung der anrechenbaren Kosten nicht berücksichtigt wurden. Es handelt sich dabei

um die in der Liste der Anlagen im Bau per 31.12.2010 (act. BKW/9 Beilage 13) mit der [...] gekennzeichneten Anlagen.

- 44 Bei Anlagen, welche ganz oder teilweise von Dritten bezahlt wurden, ist eine entsprechende Bereinigung vorzunehmen. Die betroffenen Werte sind vorzugsweise nach der Bruttomethode jeweils positiv (für den Anlagewert) oder negativ (für den entsprechenden Fremdanteil) auszuweisen. Durch Dritte finanzierte Anlagen dürfen nicht dem regulatorischen Anlagewert zugerechnet werden.
- 45 Die Summe der gemäss Liste der Anlagen im Bau per 31.12.2010 (act. BKW/9 Beilage 13) als Kostenbeiträge Dritter für abgetretene Nutzungsrechte gekennzeichneten Projekte beläuft sich auf [...] Franken. Die Restwerte der historisch bewerteten Anlagen werden daher um [...] Franken reduziert.
- 46 Insgesamt werden die von den Verfahrensbeteiligten vorliegend geltend gemachten historischen Restwerte somit um [...] Franken gekürzt (vgl. Tabelle 2, Spalte 13).

4.2.2.2 Synthetisch bewertete Anlagen

- 47 Die Kapitalkosten müssen grundsätzlich auf der Basis der ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellkosten der bestehenden Anlagen ermittelt werden (Art. 15 Abs. 3 StromVG). Die synthetische Bewertung ist nur eine Hilfsmethode (Ausnahmehmethode), wenn die ursprünglichen Kosten nicht zuverlässig ermittelt werden können (BGE 138 II 465, E. 6.2).
- 48 Aus den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. Juni 2013 und vom 19. Juni 2014, auf welche im Urteil vom 28. Dezember 2019 sinngemäss verwiesen wird, geht hervor, dass die Verfahrensbeteiligten für die vor 1999 errichteten Anlagen zur Anwendung der synthetischen Methode berechtigt sind. Sie hätten das Fehlen sowohl der Unterlagen als auch der Aussagekraft des handelsrechtlichen Anlagespiegels glaubhaft dargelegt, weshalb sich die EICom nicht alleine auf die Werte des betreffend Anschaffungs- und Herstellkosten unvollständigen handelsrechtlichen Anlagespiegels stützen dürfe. Die ursprünglich vorgenommene Reduktion sei daher nicht gerechtfertigt. Mittels synthetischer Methode werde immer der gesamte Anlagewert ermittelt und werden nicht bloss «Lücken» innerhalb einer Anlage geschlossen. Einzelne Kostenkomponenten würden demnach nicht getrennt bewertet (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2876/2010 vom 20. Juni 2013, E. 6.2.2.2 f.; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-8624/2010 vom 19. Juni 2014, E. 5.4; Verfügung der EICom vom 11. April 2017, 212-00005/212-00008, Rz. 33).
- 49 Die Kürzung der eingereichten synthetischen Anschaffungszeitwerte um [...] Franken in Spalte 17 (Korrektur individuell) der Tabelle «Anlagewerte» (Tabelle 2 der Tarifverfügung 2012) wird gemäss Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. Dezember 2018 (A-3000/2012) daher aufgehoben (vgl. Tabelle 2, Spalte 17).
- 50 Wie bereits bei den historisch bewerteten Anlagen wurden die Werte der von den Verfahrensbeteiligten im Rahmen des Beschwerdeverfahrens vorliegend geltend gemachten synthetisch bewerteten Anlagen mit den Werten der synthetisch bewerteten Anlagen gemäss Neuverfügung 2010/2011 verglichen (vgl. Rz. 36). Dabei stellte das Fachsekretariat auch bei den synthetisch bewerteten Anlagen fest, dass die vorliegend geltend gemachten Werte höher liegen als die entsprechenden Werte gemäss Neuverfügung 2010/2011. Die Erhöhung liess sich nicht vollständig auf Neuzugänge im Tarifjahr 2010 (Basisjahr für die Berechnung der Tarife 2012) zurückführen. Das Fachsekretariat forderte die Verfahrensbeteiligten daher auf, auch die Erhöhung der Werte der synthetisch bewerteten Anlagen zu erklären (act. BKW/14).

- 51 Die Verfahrensbeteiligten erläuterten, dass es sich um Anlagen handle, welche bereits vor 2010 ihrem Anlagevermögen zuzuordnen waren. Aus nicht nachvollziehbaren Gründen seien diese gegenüber der ECom nicht bereits im Rahmen des Verfahrens betreffend Neuverfügung 2010/2011 geltend gemacht worden (act. BKW/20).
- 52 Die Verfahrensbeteiligten haben anhand der eingereichten Verträge nachgewiesen, dass es sich bei den vor 2010 hinzugekommenen Anlagen um Anlagen handelt, deren Werte bereits im Rahmen des Verfahrens betreffend Neuverfügung 2010/2011 hätten geltend gemacht werden dürfen. Diese Werte werden vorliegend daher anerkannt.
- 53 Gemäss Artikel 13 Absatz 4 StromVV sind die eingesetzten Wiederbeschaffungspreise transparent mit sachgerechten, offiziell ausgewiesenen Preisindizes auf den Anschaffungs- und Herstellzeitpunkt zurückzurechnen. Die synthetische Bewertung von Anlagen des Übertragungsnetzes folgt im Grundsatz der von der Branche gemeinsam festgelegten Methode nach swissasset. Übereinstimmend mit der aktuellen Rechtsprechung wird im Übertragungsnetz der Hösple-Index für die Rückindexierung der synthetischen Werte verwendet. Anstelle des Abzuges von 20 Prozent gemäss Artikel 13 Absatz 4 StromVV werden im Übertragungsnetz gemäss Rechtsprechung maximal 1.47 Prozent von den synthetisch ermittelten Werten abgezogen (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2876/2010 vom 20. Juni 2013, E. 6.3.3.2; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2518/2012 vom 7. Januar 2014, E. 3.5).
- 54 In Anwendung der Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. Juni 2013 (A-2876/2010, E. 6.3.3.2) und vom 19. Juni 2014 (A-8624/2010, E. 6.7) wurde der individuelle Korrekturfaktor gemäss Artikel 13 Absatz 4 StromVV für die Verfahrensbeteiligten auf 1.47 Prozent festgesetzt. Gestützt auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung ist der Korrekturfaktor von 1.47 Prozent bei Verwendung des Hösple-Indexes zur Rückindexierung anzuwenden, solange die einzelnen Unternehmen nicht mittels repräsentativer Stichprobe nachweisen können, dass in ihrem Fall ein individueller (tieferer) Abzug zum Zug kommt (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-8624/2010, vom 19. Juni 2014, E. 6.6; BGE 138 II 465, E. 7.7, Verfügung der ECom 212-00005/212-00008 vom 11. April 2017, Rz. 40 f.). Die Verfahrensbeteiligten machten auch im vorliegenden Verfahren keinen tieferen Korrekturfaktor geltend.
- 55 Es wurden bei den eingereichten synthetischen Werten keine Korrekturen vorgenommen (Tabelle 2, Spalte 20).

4.2.3 Anlagenrestwerte insgesamt (historisch und synthetisch)

- 56 Die Verfahrensbeteiligten haben für das Jahr 2012 Anlagenrestwerte (inkl. Anlagen im Bau und Grundstücke) von insgesamt [...] Franken geltend gemacht (act. BKW/27; Tabelle 2, Spalte 2, Zeile "neu").
- 57 Die Verfahrensbeteiligten reichten historische Restwerte vor 2004 in der Höhe von [...] Franken ein. Diese wurden als historische Restwerte mit nicht reduziertem WACC deklariert. Da die historischen Restwerte nur Anlagen mit Inbetriebnahme nach dem 1. Januar 1999 beinhalten, ist die Verzinsung mit dem nicht reduzierten WACC entsprechend der Verfügung der ECom vom 4. März 2010 korrekt. Die historischen Restwerte der Anlagen, die am 1. Januar 1999 oder später zugegangen sind, werden daher in Tabelle 2 in Spalte 7, Zeile «neu» ausgewiesen und mit dem nicht reduzierten WACC verzinst. Die Aufteilung der Tabelle in historische Restwerte «vor 2004» und «nach 2004» wurde aus Gründen der Einheitlichkeit auch vorliegend beibehalten.
- 58 Die von den Verfahrensbeteiligten eingereichten historischen Restwerte nach 2004 beliefen sich auf [...] Franken (Tabelle 2 Spalte 11 Zeile «neu»). Diese wurden um [...] Franken gekürzt (vgl. Rz. 39 ff.; Tabelle 2 Spalte 13).

- 59 Im vorliegend einzureichenden Erhebungsbogen waren alle Restwerte jeweils mit Abzug anzugeben. Im Gegensatz dazu wurde der Abzug gemäss Artikel 13 Absatz 4 StromVV in der ursprünglichen Verfügung separat ausgewiesen. Um die Darstellung der Tabelle 2 der Tarifverfügung 2012 beibehalten zu können, musste der Restwert vor Abzug bestimmt und der von den Verfahrensbeteiligten auf den Anschaffungsneuwerten vorgenommene Abzug von 1.47 Prozent rückgerechnet werden. Beim Wert in Spalte 16, Zeile «neu» der nachfolgenden Tabelle 2 (eingereichte synthetische Restwerte vor Abzug) handelt es sich damit um einen von der Verfahrensbeteiligten nicht in dieser Form eingereichten Restwert. Auf Basis des Zugangsdatums der Anlage und des Referenzzeitpunkts für die Abschreibungen wurde die verbleibende Restlebensdauer der Anlage (in Prozent der kalkulatorischen Nutzungsdauer) bestimmt und mit dem Anschaffungsneuwert multipliziert. In Spalte 16 der Tabelle 2 Zeile «neu» wird das Total aller auf diese Weise berechneten synthetischen Restwerte ohne Abzug in der Höhe von [...] Franken gezeigt. In Spalte 19 der Tabelle 2 in Zeile «neu» wird der aufgrund des Korrekturfaktors von 1.47 Prozent vorzunehmende Abzug von [...] Franken dargestellt. Es handelt sich damit nicht um eine Korrektur gegenüber dem Erhebungsbogen der Verfahrensbeteiligten, da sie diesen Abzug im Erhebungsbogen bereits auswiesen, sondern um den rechnerischen Ausweis des Abzugs von 1.47 Prozent.
- 60 Die historischen Restwerte betragen neu insgesamt [...] Franken, die synthetischen Restwerte neu insgesamt [...] Franken (Tabelle 2 Spalten 15 und 20, Zeilen «neu»).
- 61 Für 2012 ergeben sich damit folgende Änderungen bezüglich der anrechenbaren Anlagewerte (Tabelle 2 der Tarifverfügung 2012):

[...]

Tabelle 2: Anlagewerte (Tabelle 2 der Tarifverfügung 2012)

4.2.4 Anrechenbare Kapitalkosten

4.2.4.1 Kalkulatorische Zinskosten auf dem Anlagevermögen

- 62 Die Verfahrensbeteiligten haben für 2012 neu Zinskosten von insgesamt [...] Franken geltend gemacht. Dieser Wert verändert sich hauptsächlich aufgrund der im Gegensatz zur ursprünglichen Verfügung jetzt anerkannten synthetisch bewerteten Anlagen (vgl. Rz. 47 ff.) sowie der Anpassungen bei den historischen Werten (vgl. Rz. 35 ff.).
- 63 Der anwendbare WACC für 2012 beträgt 4.14 Prozent beziehungsweise reduziert 3.14 Prozent gemäss Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b sowie Artikel 31a Absatz 1 StromVV und Weisung 1/2011 der EICom.
- 64 Die Zinsen betragen für historische Anlagen (älteste Anlagen ab 1. Januar 1999) vor 2004 mit nicht reduziertem Zinssatz [...] Franken (vgl. Tabelle 3 Spalte 4, Zeile «neu»), für synthetische Restwerte [...] Franken (vgl. Tabelle 3 Spalte 7, Zeile «neu») und für historische Anlagen nach

2004 [...] Franken (vgl. Tabelle 3 Spalte 5, Zeile «neu»). Insgesamt werden der Verfahrensbeteiligten 2 somit [...] Franken (vgl. Tabelle 3 Spalte 9, Zeile «neu») Zinskosten zugesprochen.

65 Damit ergeben sich folgende Änderungen bezüglich der Tabelle 3 der Tarifverfügung 2012:



Tabelle 3: Kalkulatorische Zinskosten des Anlagevermögens (Tabelle 3 der Tarifverfügung 2012)

4.2.4.2 Kalkulatorische Abschreibungen auf Anlagevermögen

66 Die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen berechnen sich aufgrund der Anschaffungs- bzw. Herstellkosten der bestehenden Anlagen bei linearer Abschreibung über eine festgelegte Nutzungsdauer auf den Restwert Null (Art. 13 Abs. 2 StromVV). Die ECom verlangt daher, dass die Abschreibungen vom Zugangsjahr beginnend abgeschrieben werden.

67 Die Verfahrensbeteiligten haben für die Tarife 2012 insgesamt [...] Franken Abschreibungen eingereicht. Dieser Wert verändert sich im Vergleich zur ursprünglichen Verfügung hauptsächlich aufgrund der jetzt anerkannten synthetisch bewerteten Anlagen (vgl. Rz. 47 ff.). Die Korrektur in Spalte 4 ist auf die Anpassung der historischen Anlagenrestwerte zurückzuführen (Rz. 35 ff.). Anrechenbar sind historische Abschreibungen von [...] Franken (vgl. Tabelle 4 Spalte 5, Zeile «neu») sowie [...] Franken Abschreibungen für synthetisch bewertete Anlagen (vgl. Tabelle 4 Spalte 9 Zeile «neu»). Insgesamt sind für die Tarife 2012 somit [...] Franken Abschreibungen anrechenbar (vgl. Tabelle 4 Spalte 10 Zeile «neu»).

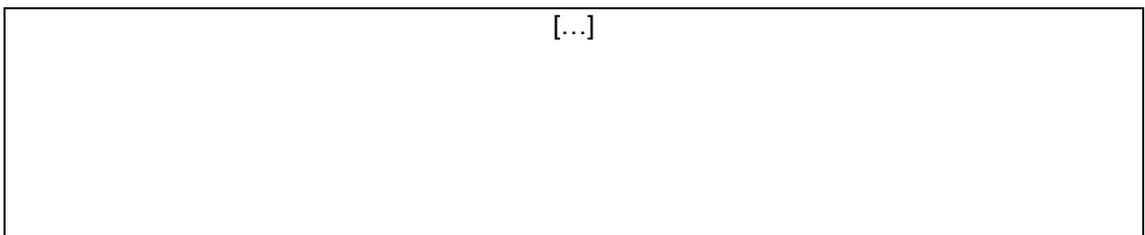


Tabelle 4: Kalkulatorische Abschreibungen auf Anlagevermögen (Tabelle 4 der Tarifverfügung 2012)

4.2.4.3 Anlaufkosten

68 Bei den Anlaufkosten werden keine Anpassungen vorgenommen. Die Tabelle 5 der Tarifverfügung 2012 wird in der vorliegenden Verfügung daher nicht abgebildet.

4.2.4.4 Betriebsnotwendiges Nettoumlaufvermögen (NUV)

69 Aufgrund der geänderten anrechenbaren Anlagenwerte und der daraus folgenden Änderungen in der Verzinsung des Anlagevermögens und der Abschreibungen verändert sich die Basis zur Berechnung des Nettoumlaufvermögens (NUV; Summe aus Betriebskosten, Abschreibungen, Verzinsung des Anlagevermögens und Anlaufkosten). Das anrechenbare NUV entspricht 1/24 dieser Basis des NUV (NUV von einem halben Monatsumsatz). Das anrechenbare NUV wird mit dem für das entsprechende Jahr gültigen Zinssatz (vgl. Rz. 63) verzinst. Der NUV-Zins selber wird ebenfalls verzinst.

70 Für die Tarife 2012 ergeben sich folgende Änderungen bezüglich der Tabelle 5 der Tarifverfügung 2012:

--

Tabelle 5: Betriebsnotwendiges Nettoumlaufvermögen (NUV) (Tabelle 6 der Tarifverfügung 2012)

4.3 Anrechenbare Betriebs- und Kapitalkosten 2012 (ohne Deckungsdifferenzen)

71 Die vorgehend erläuterten Änderungen finden sich in der nachfolgenden Tabelle 6 zusammengefasst. Insgesamt belaufen sich die anrechenbaren Gesamtkosten der Verfahrensbeteiligten 2 aufgrund der vorliegenden Erläuterungen für das Jahr 2012 (ohne Deckungsdifferenzen [Rz. 72 ff.] und ohne Verzinsung des Differenzbetrags [Rz. 112 ff.]) auf [...] Franken:

--

Tabelle 6: Gesamte anrechenbare Betriebs- und Kapitalkosten 2012 (Tabelle 7 der Tarifverfügung 2012)

4.4 Deckungsdifferenzen 2009 und 2010

72 Die Tarifprüfungen des Übertragungsnetzes fanden wie in Rz. 34 ausgeführt jeweils nach dem Basisjahrprinzip statt. Dieses besagt, dass die Kosten auf Basis des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres definiert werden. Abweichungen zwischen den anrechenbaren (Plan-)Werten des Basisjahres und den tatsächlich anrechenbaren (Ist-)Werten des Tarifjahres werden über die Deckungsdifferenzen ausgeglichen. In der Tarifverfügung 2012 hat die EICom erstmals Deckungsdifferenzen gerechnet. Die Verfügung umfasste die Deckungsdifferenzen für die Jahre

2009 und 2010. Das Vorgehen der EICom wurde vom Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 20. Juni 2013 gestützt (A-2876/2010, E. 5.1).

- 73 Die Berechnung der Deckungsdifferenzen erfolgt für die entsprechenden Tarifjahre auf dem Ist-Prinzip gemäss Weisung 2/2019¹ der EICom (vgl. auch die Erläuterungen in der Tarifverfügung 2012, Rz. 158 ff.). Dies bedeutet, dass die anrechenbaren Anlagenwerte als Grundlage für die kalkulatorischen Kapitalkosten nicht mehr auf dem Basisjahr berechnet werden, sondern auf dem jeweiligen Tarifjahr. Die Deckungsdifferenzen für die Jahre 2009 und 2010 wurden in der Tarifverfügung 2012 auf der Basis der von der EICom in den Verfahren Tarife 2009 und Tarife 2010 festgelegten anrechenbaren kalkulatorischen Kosten gerechnet. Aufgrund der mit Verfügung der EICom 952-08-005 vom 15. April 2013 betreffend Kosten und Tarife 2009 für die Netznutzung Netzebene 1 und Systemdienstleistungen / Neufestsetzung anrechenbare Kosten (nachfolgend Neuverfügung 2009) und der mit Neuverfügung 2010/2011 erfolgten Neuberechnung der anrechenbaren Kosten der Tarifjahre 2010 und 2011 sind die Deckungsdifferenzen 2009 und 2010 neu zu berechnen.
- 74 Die Deckungsdifferenzen werden auf der Basis der Betriebskosten, der Kapitalkosten und der Anlaufkosten berechnet. Die für die Tarife 2009 und 2010 im Verfahren Tarife 2012 ermittelten Deckungsdifferenzen wurden mit dem für das Jahr 2012 gültigen Zinssatz verzinst (vgl. Weisung 1/2012 bzw. 2/2019 der EICom). Eine Verzinsung erfolgte jedoch nur, wenn eine Unterdeckung vorlag. Überdeckungen wurden ausnahmsweise und unpräjudiziell zu Gunsten der Unternehmen nicht verzinst (Tarifverfügung 2012, Rz. 220).
- 75 Mit Eingabe vom 7. Juni 2019 reichten die Verfahrensbeteiligten ihre eigenen Berechnungen der Deckungsdifferenzen 2009 und 2010 ein (act. BKW/9, Beilage 14). Davon ausgehend wurden die Deckungsdifferenzen analog zu den Tabellen 7A und 7B der Tarifverfügung 2012 berechnet (nachfolgend Tabelle 7 bis Tabelle 12).

4.4.1 Deckungsdifferenzen 2009

- 76 Die Deckungsdifferenzen 2009 sind aufgrund der mit der Neuverfügung 2009 angepassten anrechenbaren Kosten der Verfahrensbeteiligten neu zu berechnen.

Erlösbasis 2009

- 77 Die Erlöse für die Neuberechnung der Deckungsdifferenzen beinhalten zum einen die Ist-Erlöse für das Jahr 2009, welche auf den verfügbaren Tarifen des Jahres 2009 basieren und der Verfahrensbeteiligten 2 durch die Verfügungsadressatin auf der Basis der Verfügung 2009 ausbezahlt wurden. Zum anderen beinhalten sie die sich aus der Neuverfügung 2009 ergebenden zusätzlichen Erlöse, welche der Verfahrensbeteiligten 2 durch die Auszahlung der Differenz aus der Neuverfügung 2009 durch die Verfügungsadressatin zugeflossen sind. Die Herleitung der beiden Komponenten wird nachfolgend erläutert.
- 78 Die Erlöse 2009 der Verfahrensbeteiligten 2 belaufen sich gemäss Neuverfügung 2009 insgesamt auf [...] Franken (Neuverfügung 2009 Dispositivziffer 1; act. BKW/9, Beilage 14). Die Verfügungsadressatin hat gestützt auf die Verfügung der EICom 952-08-005 vom 6. März 2009 (nachfolgend Tarifverfügung 2009) der Verfahrensbeteiligten 2 im Jahr 2009 lediglich [...] Franken ausbezahlt (Neuverfügung 2009, Rz. 26), anstelle der mit Tarifverfügung 2009 verfügbaren [...] Franken (Differenz: 2'631 Franken). In den Kosten für die Berechnung der Deckungsdifferenzen 2009 im Rahmen der Tarifverfügung 2012 war ein Betrag von [...] Franken für eine von der Verfahrensbeteiligten 2 unterjährig von der [...] erworbene Anlage enthalten. Die Kosten dieser Anlage waren

¹ Die Weisung 2/2019 entspricht bezüglich Konzept der Berechnung der Deckungsdifferenzen der Weisung 1/2012.

noch von [...] bei der Verfügungsadressatin deklariert worden. Die entsprechenden Erlöse daraus wurden der Verfahrensbeteiligten 2 vergütet und sind in den Erlösen von [...] Franken ([...]; Tabelle 9, Spalte 6, verfügt) enthalten (vgl. Anhang individuelle Verfügungsanpassungen zur Tarifverfügung 2012).

79 In den anrechenbaren Kosten von [...] Franken gemäss Neuverfügung 2009 wurden diese Kosten nicht mehr berücksichtigt, da sie eine neutrale Position bildeten. Aus diesem Grund ist der Betrag von [...] Franken bei der vorliegenden Berechnung der Deckungsdifferenzen 2009 von den Erlösen in Abzug zu bringen. Dies führt zu einer Erhöhung der Umgliederungen und Bereinigungen auf [...] Franken (Tabelle 9, Spalte 5).

80 Zum im Jahr 2009 durch die Verfügungsadressatin ausbezahlten Betrag ist schliesslich die Deckungsdifferenz von [...] Franken (Tabelle 9, Spalte 4) gemäss Neuverfügung 2009 zu addieren (Neuverfügung 2009, Dispositivziffer 2).

81 Die Summe der anrechenbaren Erlöse 2009 beträgt somit [...] Franken (Tabelle 9, Spalte 6).

Kostenbasis 2009

82 Die Verfahrensbeteiligte 2 macht anrechenbare Betriebskosten in der Höhe von [...] Franken geltend (act. BKW/9, Beilage 14). Bei der Berechnung der Deckungsdifferenzen 2009 im Rahmen der Tarifverfügung 2012 setzte die ECom Betriebskosten in der Höhe von [...] Franken ein (Tabelle 7A, Spalte 7 der Tarifverfügung 2012). Die anrechenbaren Betriebskosten wurden in der Tarifverfügung 2012 um einen Teil ([...] Franken) der anrechenbaren Anlaufkosten erhöht (individuelle Verfügungsanpassungen zur Tarifverfügung 2012). Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit wurde vorliegend der von der Verfahrensbeteiligten 2 geltend gemachte Betrag von [...] Franken als Betriebskosten eingesetzt (Tabelle 9, Spalte 7). Die Anlaufkosten werden als Gesamtbetrag ausgewiesen (Tabelle 9, Spalte 9; vgl. dazu nachfolgend).

83 Die Verfahrensbeteiligte 2 hat gestützt auf die Neuverfügung 2009 Anspruch auf Anlaufkosten in der Höhe von [...] Franken (Tabelle 8 der Neuverfügung 2009). Die Verfahrensbeteiligte 2 macht die Anlaufkosten in der Höhe von [...] Franken vorliegend als sonstige Deckungsdifferenzen geltend (act. BKW/9, Beilage 14). Der von der ECom ursprünglich vorgenommene Intransparenzabzug bei den Anlaufkosten wurde mit Urteil des Bundesgerichts vom 3. Juli 2012 (BGE 138 II 465) aufgehoben. In der Neuverfügung 2009 erhöhte die ECom die für 2009 anrechenbaren Anlaufkosten der Verfahrensbeteiligten 2 daher von [...] Franken um [...] Franken (vgl. Tabelle 8 der Neuverfügung 2009). Da die ehemaligen Übertragungsnetzeigentümerinnen die Anlaufkosten entweder als Anlagewerte oder als Betriebskosten geltend gemacht hatten, wurden die Anlaufkosten in der Tarifverfügung 2009 und in der Neuverfügung 2009 als eigene Kategorie in der Tabelle 8 aufgeführt. Dies führte bei der Berechnung der Deckungsdifferenzen des Jahres 2009 in der Tarifverfügung 2012 dazu, dass die Anlaufkosten weder in den Kapital- noch in den Betriebskosten erschienen. Ein Teil der Anlaufkosten ([...] Franken) wurden in Tabelle 7A der Tarifverfügung 2012 in der Spalte 9 «Umgliederungen und Bereinigungen» berücksichtigt. Ein anderer Teil ([...] Franken) wurde bei den Betriebskosten berücksichtigt (vgl. Rz. 82). Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit werden die Anlaufkosten vorliegend insgesamt in nachfolgender Tabelle 9, Spalte 9 ausgewiesen.

84 Neu zu berechnen sind die kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen, Zinsen, NUV). Die Berechnung der Kapitalkosten für die Deckungsdifferenzen 2009 erfolgt auf den Ist-Anlagewerten per Ende des Tarifjahres 2009. Diese ergeben sich aus der Neuverfügung der Anlagenwerte des Tarifjahres 2011 (Basisjahr Ist-Werte per 31.12.2009 gemäss Tabelle 2 der Neuverfügung 2010/2011) abzüglich der Restwerte der Schaltfelder, welche erst ab 2010 zum Übertragungsnetz

gerechnet werden (Art. 2 Abs. 2 Bst. d i.V.m. Art. 32 Abs. 3 StromVV, Tarifverfügung 2012, Rz. 206).

- 85 Für die anrechenbaren Ist-Zinsen werden die Anlagenwerte per 31.12.2009 (Ist-Werte, inkl. Anlagen im Bau) mit dem Zinssatz von 2009 verzinst (3.55% bzw. 4.55%).

[...]

Tabelle 7: Nachweis der Verzinsung als Ist-Kosten des anrechenbaren Anlagevermögens per 31.12.2009

- 86 Die Ist-Abschreibungen per 31.12.2009 werden auf Basis der Abschreibungen des Tarifjahres 2011 gemäss Neuverfügung 2010/2011 (Basisjahr Ist-Werte per 31.12.2009) abzüglich der Abschreibungen der Schaltfelder (vgl. Rz. 84) in der von der Verfahrensbeteiligten 2 vorliegend geltend gemachten Höhe (act. BKW/9, Beilage 14) berechnet.

- 87 Die Berechnung des Nettoumlaufvermögens per 31.12.2009 erfolgt auf der Basis der anrechenbaren Betriebskosten (Rz. 82), der anrechenbaren Verzinsung des Anlagevermögens per 31.12.2009 (vgl. Rz. 84 f.), der anrechenbaren Abschreibungen (vgl. Rz. 86), sowie der Anlaufkosten (Rz. 83) wie folgt:

[...]

Tabelle 8: Nachweis NUV per 31.12.2009 auf Basis der Ist-Werte

- 88 Insgesamt verändern sich damit die der Berechnung der Deckungsdifferenzen 2009 zugrunde liegenden Werte insgesamt um [...] Franken (Tabelle 9, Spalte 16), d.h. die im Jahr 2009 verfügte Überdeckung von [...] Franken verringert sich um [...] Franken auf [...] Franken:

[...]

Tabelle 9: Berechnung der Deckungsdifferenzen per 31.12.2009 (Tabelle 7A der Tarifverfügung 2012)

- 89 Die Verfahrensbeteiligten machen in ihrer Stellungnahme zum Verfügungsentwurf geltend, in Spalte 16 der Tabelle 9 werde fälschlicherweise der WACC von 4.14 Prozent anstelle eines WACC von 4.25 Prozent, wie er für das Tarifjahr 2011 zur Anwendung kam, angegeben. Da für

die Verfahrensbeteiligte 2 eine Überdeckung resultiere, ergebe sich daraus jedoch keine Anpassung der Werte (act. BKW/33).

- 90 Die Deckungsdifferenzen des Jahres 2009 wurden erstmals im Rahmen des Tarifprüfungsverfahrens 2012 berechnet, weshalb sie mit dem WACC des Tarifjahres 2012 verzinst wurden (vgl. Tarifverfügung 2012, Tabelle 7A, Spalte 16). In Spalte 16 der Tabelle 9 wird daher richtigerweise der WACC von 4.14 Prozent angezeigt.
- 91 Durch die Neuberechnung der Deckungsdifferenzen 2009 entsteht der Verfahrensbeteiligten 2 eine Überdeckung in Höhe von [...] Franken (Tabelle 9, Spalte 16).

4.4.2 Deckungsdifferenzen 2010

- 92 Die Deckungsdifferenzen 2010 sind aufgrund der mit Neuverfügung 2010/2011 angepassten anrechenbaren Kosten der Verfahrensbeteiligten 2 analog den Deckungsdifferenzen 2009 (vgl. Rz. 77 ff.) ebenfalls neu zu berechnen.

Erlösbasis 2010

- 93 Die Verfügungsadressatin hat gestützt auf die Verfügung der ECom 952-09-131 vom 4. März 2010 (nachfolgend Tarifverfügung 2010) der Verfahrensbeteiligten 2 im Jahr 2010 [...] Franken ausbezahlt.
- 94 Zum im Jahr 2010 ausbezahlten Betrag ist die Deckungsdifferenz von [...] Franken (Tabelle 12, Spalte 3) gemäss Neuverfügung 2010/2011 zu addieren (Neuverfügung 2010/2011, Dispositivziffer 1 und Tabelle 10). Die Erlöse 2010 der Verfahrensbeteiligten 2 belaufen sich gemäss Neuverfügung 2010/2011 insgesamt auf [...] Franken (Neuverfügung 2010/2011 Dispositivziffer 1; act. BKW/9, Beilage 14).
- 95 Auch in den Kosten für die Berechnung der Deckungsdifferenzen 2010 war im Rahmen der Tarifverfügung 2012 ein Betrag von [...] Franken für von Partnern deklarierte Kapitalkosten und von der Verfügungsadressatin vergütete Kapital- und Betriebskosten enthalten. Die entsprechenden Erlöse wurden der Verfahrensbeteiligten 2 vergütet und sind in den Erlösen von [...] Franken (Tabelle 12, Spalte 5, verfügt) enthalten (vgl. Anhang individuelle Verfügungsanpassungen zur Tarifverfügung 2012). In den anrechenbaren Kosten von [...] Franken gemäss Neuverfügung 2010/2011 (Neuverfügung 2010/2011, Dispositivziffer 1) wurden diese Kosten nicht mehr berücksichtigt, da sie eine neutrale Position bildeten. Aus diesem Grund ist der Betrag von [...] Franken bei der vorliegenden Berechnung der Deckungsdifferenzen 2010 von den Erlösen in Abzug zu bringen. Dies führt zu einer Erhöhung der Umgliederungen und Bereinigungen auf [...] Franken (vgl. nachfolgende Tabelle 12, Spalte 4).
- 96 Die Summe der anrechenbaren Erlöse 2010 beträgt somit [...] Franken (Tabelle 12, Spalte 5).

Kostenbasis 2010

- 97 Die Verfahrensbeteiligte 2 macht anrechenbare Betriebskosten in der Höhe von [...] Franken geltend (act. BKW/9, Beilage 14). Diese sind tiefer als die von der ECom bei der Berechnung der Deckungsdifferenzen 2010 im Rahmen der Tarifverfügung 2012 anerkannten Betriebskosten (Tabelle 7B, Spalte 6 der Tarifverfügung 2012). Die Verfahrensbeteiligte 2 weist ihre Anlaufkosten für das Jahr 2010 vorliegend nicht separat aus (act. BKW/9, Beilage 14). Die ECom betrachtet die Anlaufkosten in der Höhe von [...] Franken, auf welche die Verfahrensbeteiligte 2 gestützt auf die Tarifverfügung 2010 Anspruch hat, sowie die ursprünglich als Umgliederung geltend ge-

machte Kosten als in den Betriebskosten enthalten (Tabelle 12 Spalten 6, 10 und 12) und anerkennt unter dieser Voraussetzung die von der Verfahrensbeteiligten 2 geltend gemachten Betriebskosten. Die Anlaufkosten werden vorliegend daher nicht mehr separat ausgewiesen.

98 Neu zu berechnen sind die kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen, Zinsen, NUV). Die Berechnung der Kapitalkosten für die Deckungsdifferenzen 2010 erfolgt auf den Ist-Anlagewerten per Ende des Tarifjahres 2010. Diese ergeben sich aus der Neuverfügung der Anlagenwerte des Tarifjahres 2012 (Basisjahr Ist-Werte per 31.12.2010 gemäss Tabelle 2 der vorliegenden Verfügung).

99 Die Veränderung der Kapitalkosten (vgl. nachfolgende Tabelle 12, Spalten 7 und 8) gegenüber der Berechnung der Deckungsdifferenzen 2010 gemäss Tarifverfügung 2012 sowie die Abweichungen von den eingereichten Zahlen der Verfahrensbeteiligten (act. BKW/9, Beilage 14) ergibt sich aus der Anpassung der Anlagenrestwerte 2012 gemäss vorliegender Verfügung (oben Rz. 56 ff. und Tabelle 2).

100 Für die anrechenbaren Ist-Zinsen werden die Anlagenwerte per 31.12.2010 (Ist-Werte, inkl. Anlagen im Bau) mit dem Zinssatz von 2010 verzinst (3.55% bzw. 4.55%).

[...]

Tabelle 10: Nachweis der Verzinsung als Ist-Kosten des anrechenbaren Anlagevermögens per 31.12.2010

101 Die Ist-Abschreibungen per 31.12.2010 werden auf Basis der Anlagenwerte des Tarifjahres 2012 gemäss der vorliegenden Verfügung (Basisjahr Ist-Werte per 31.12.2010) berechnet. Es wird der Wert der Abschreibungen gemäss vorliegender Verfügung übernommen (vgl. Rz. 66 ff.).

102 Die Veränderung des NUV (Tabelle 12, Spalte 9) gegenüber der Berechnung der Deckungsdifferenzen 2010 gemäss Tarifverfügung 2012 sowie die Abweichungen vom NUV gemäss Eingabe der Verfahrensbeteiligten (act. BKW/9, Beilage 14) ergibt sich aus der Anpassung der Anlagenrestwerte 2012 gemäss vorliegender Verfügung (oben Rz. 56 ff. und Tabelle 2).

[...]

Tabelle 11: Nachweis NUV per 31.12.2010 auf Basis der Ist-Werte

- 103 Insgesamt verändern sich damit die der Berechnung der Deckungsdifferenzen 2010 zugrunde liegenden Werte insgesamt um [...] Franken (Tabelle 12, Spalte 19), d.h. die bereits im Jahr 2010 verfügte Unterdeckung von [...] Franken erhöht sich um [...] Franken auf [...] Franken:

[...]

Tabelle 12: Berechnung der Deckungsdifferenzen per 31.12.2010 (Tabelle 7B der Tarifverfügung 2012)

- 104 Die Verfahrensbeteiligten machen in ihrer Stellungnahme zum Verfügungsentwurf geltend, in Spalte 19 der Tabelle 12 werde fälschlicherweise der WACC von 4.55 Prozent anstelle eines WACC von 4.14 Prozent, wie er für das Tarifjahr 2012 zur Anwendung kam, angegeben. Diese Anpassung führe zu einer geringfügigen Reduktion der Werte in der Tabelle 12 (act. BKW/33).
- 105 Es ist richtig, dass die Deckungsdifferenzen 2010 mit dem WACC von 4.14 Prozent zu verzinsen sind (vgl. Tarifverfügung 2012 Tabelle 7B, Spalte 19). Die Werte wurden entsprechend angepasst.
- 106 Durch die Neuberechnung der Deckungsdifferenzen 2010 entsteht der Verfahrensbeteiligten 2 eine Unterdeckung in Höhe von [...] Franken (Tabelle 12 Spalte 19).

4.5 Differenzbetrag insgesamt

- 107 Der vorliegend zu berücksichtigende Differenzbetrag setzt sich aus der Differenz der anrechenbaren Betriebs- und Kapitalkosten des Jahres 2012 (vgl. Tabelle 6), der Differenz der Deckungsdifferenzen 2009 (vgl. Tabelle 9) sowie der Differenz der Deckungsdifferenz 2010 (vgl. Tabelle 12) zusammen.
- 108 Im Verfügungsentwurf sah das Fachsekretariat analog der Tabellen 7A und 7B der Tarifverfügung 2012 vor, dass die Deckungsdifferenzen 2009 und 2010 nur zu je einem Drittel dem Tarifjahr 2012 zugerechnet werden.
- 109 In ihrer Stellungnahme vom 5. Juni 2020 weist die Verfügungsadressatin darauf hin, dass die Tarifjahre 2013 und 2014 bereits abgeschlossen seien und eine entsprechende Berücksichtigung der Differenz der anrechenbaren 2/3 der Deckungsdifferenzen 2009 sowie der Differenz der anrechenbaren 2/3 der Deckungsdifferenz 2010 deshalb nicht mehr möglich sei. Entsprechend beantragt die Verfügungsadressatin, dass die ermittelten Deckungsdifferenzen für die Jahre 2009 und 2010 – nicht nur im Umfang von jeweils 1/3 – sondern vollständig dem Tarifjahr 2012 zuzurechnen und mit Rechtskraft der Verfügung in vorliegendem Verfahren vollumfänglich auszubezahlen seien (act. BKW/34).
- 110 Die Berücksichtigung der Differenz der anrechenbaren 2/3 der Deckungsdifferenzen 2009 und 2010 in den Tarifen 2013 und 2014 ist nicht mehr möglich. Wie das Tarifjahr 2012 sind auch die Tarifjahre 2013 und 2014 bereits abgeschlossen. Damit die Verfahrensbeteiligte 2 so gestellt wird, wie wenn die EICom die Deckungsdifferenzen 2009 und 2010 bereits in der Tarifverfügung 2012 korrekt berechnet hätte, ist die gesamte Differenz zu den ursprünglich verfügbaren Deckungsdifferenzen 2009 und 2010 nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung auszubezahlen.

- 111 Der vorliegend für das Tarifjahr 2012 auszubehaltende Betrag beträgt vor Verzinsung somit [...] Franken.

[...]

Tabelle 13: Differenzbetrag insgesamt

4.6 Verzinsung des Differenzbetrags

- 112 Das Netznutzungsentgelt darf die anrechenbaren Kosten sowie die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen nicht übersteigen. Das Netznutzungsentgelt ist somit kostenbasiert. Massgeblich sind dabei die Kosten eines Geschäftsjahres (Art. 14 Abs. 1 StromVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 StromVV). In der Vergangenheit erzielte Überdeckungen sind gemäss Artikel 19 Absatz 2 StromVV durch Senkung der Netznutzungstarife in der Zukunft zu kompensieren. Entsprechend können auch Unterdeckungen in den Folgejahren ausgeglichen werden (Weisung 2/2019 der ECom vom 5. März 2019). Gemäss der Weisung 2/2019 der ECom ist die Unterdeckung, welche der Verfahrensbeteiligten 2 aus der Kürzung der anrechenbaren Kosten in den Verfügungen zu den Tarifen 2010 und 2011 entstanden ist, mit dem WACC zu verzinsen.
- 113 Im Übertragungsnetz deklarierten die Unternehmen ihre Kosten an die Verfügungsadressatin. Diese berechnete die Tarife und entschädigte den Unternehmen ihre Kosten aus den vereinbarten Entgelten aus den Tarifen. Die ECom prüfte im Rahmen der Tarifverfügung 2012 die von der Verfahrensbeteiligten 2 an die Verfügungsadressatin eingereichten Kosten und nahm jeweils eine Kürzung vor. Diese Kürzung führte dazu, dass die Verfahrensbeteiligte 2 von der Verfügungsadressatin nicht die Entschädigung aufgrund der deklarierten Kosten erhielt, sondern jene aufgrund der verfügbaren Kosten.
- 114 Das Bundesverwaltungsgerichtsurteil A-3000/2012 vom 28. Dezember 2018 hat zur Folge, dass sich die anrechenbaren Kosten im Tarifjahr 2012 zugunsten der Verfahrensbeteiligten 2 nachträglich erhöhten. Dadurch entsteht für sie eine Unterdeckung für das Tarifjahr 2012. Die Verfahrensbeteiligte 2 ist so zu stellen, wie wenn von Anfang an die gestützt auf den höherinstanzlichen Entscheid berechneten Werte gegolten hätten. Ihr muss demnach ein Differenzbetrag von [...] Franken ausbezahlt werden (Rz. 107 ff.). Die Verfahrensbeteiligte 2 kann damit diese Unterdeckung bei der Verfügungsadressatin nachträglich einfordern. Für die Verzinsung im Tarifjahr 2012 kommt der WACC für das Jahr 2014 zur Anwendung. Die Verzinsung läuft bis zur Rückzahlung des massgeblichen Differenzbetrages durch die Verfügungsadressatin, womit diese Unterdeckung bei der Verfahrensbeteiligten 2 ausgeglichen wird.
- 115 Die Betrachtung der Deckungsdifferenzen erfolgt jeweils auf ganze Tarifjahre. Die Weisung 2/2019 der ECom sieht vor, dass die Berechnung der Deckungsdifferenzen für jedes Geschäftsjahr durchzuführen ist. Die Berücksichtigung des zu saldierenden Betrags eines Geschäftsjahres erfolgt jeweils im Rahmen der Kostenkalkulation für das übernächste Geschäftsjahr. Als massgeblicher Zinssatz kommt daher der WACC jenes Geschäftsjahres zur Anwendung, in welchem die entstandene Unterdeckung frühestens in die eigenen Tarife eingerechnet werden kann (WACC t+2).
- 116 Unter der Voraussetzung, dass die Verfügungsadressatin der Gesuchstellerin den Differenzbetrag von insgesamt [...] Franken nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung noch im Jahr 2020 bezahlen wird, beträgt die von der Verfügungsadressatin zu leistende Verzinsung [...] Franken:

[...]

Tabelle 14: Verzinsung des Differenzbetrags

- 117 Falls der Differenzbetrag von der Verfügungsadressatin zu einem späteren Zeitpunkt erstattet werden sollte, hat die Verfahrensbeteiligte 2 einen zusätzlichen Anspruch auf Verzinsung gemäss Weisung 2/2019 und Berechnung in Tabelle 14 jeweils bezogen auf volle Jahre (keine unterjährige Verzinsung; Verzinsung bis 31.12. des der Auszahlung vorangehenden Jahres).

5 Gebühren

- 118 Die EICom erhebt für Verfügungen im Bereich der Stromversorgung Gebühren (Art. 21 Abs. 5 StromVG, Artikel 13a der Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich vom 22. November 2006 [GebV-En; SR 730.05]). Die Gebühren werden nach Zeitaufwand berechnet und betragen je nach Funktionsstufe des ausführenden Personals 75 bis 250 Franken pro Stunde (Art. 3 GebV-En).
- 119 Die Gebühr hat zu bezahlen, wer eine Verfügung veranlasst (Art. 1 Abs. 3 GebV-En i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004 [AllgGebV; SR 172.041.1]). Nach Artikel 3 Absatz 2 GebV-En können Gebühren aus wichtigen Gründen herabgesetzt oder erlassen werden.
- 120 Der Erlass der vorliegenden Verfügung erfolgt, da die Verfahrensbeteiligte mit ihrer Beschwerde gegen die Tarifverfügung 2012 teilweise durchgedrungen ist. Im vorliegenden Verfahren wird das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts umgesetzt. Aus diesem Grund werden für die vorliegende Neuverfügung der anrechenbaren Netzkosten 2012 keine Gebühren erhoben.

III **Entscheid**

Gestützt auf diese Erwägungen wird verfügt:

1. Die anrechenbaren Kosten für die Netznutzung der Netzebene 1 für das Tarifjahr 2012 betragen für die BKW Übertragungsnetz AG [...] Franken.
2. Die Deckungsdifferenz für das Tarifjahr 2009 auf Basis der Ist-Zahlen 2009 der BKW Übertragungsnetz AG beträgt [...] Franken (Überdeckung).
3. Die Deckungsdifferenz für das Tarifjahr 2010 auf Basis der Ist-Zahlen 2010 der BKW Übertragungsnetz AG beträgt [...] Franken (Unterdeckung).
4. Die Swissgrid AG hat der BKW Übertragungsnetz AG die Differenz von [...] Franken zu den mit Verfügung der ECom vom 12. März 2012 festgelegten anrechenbaren Kosten zu vergüten.
5. Die Swissgrid AG hat der BKW Übertragungsnetz AG eine Verzinsung auf dem Differenzbetrag gemäss Ziffer 4 im Umfang von [...] Franken zu bezahlen, unter der Voraussetzung, dass die Zahlung des Differenzbetrags gemäss Ziffer 4 im Jahr 2020 erfolgen wird. Andernfalls erhöht sich die Verzinsung gemäss Tabelle 14 entsprechend.
6. Die Entschädigung gemäss den Dispositivziffern 4 und 5 wird mit Rechtskraft der vorliegenden Verfügung fällig.
7. Die Swissgrid AG kann die sich aus den Dispositivziffer 4 und 5 ergebende Unterdeckung in die künftigen Tarife der Netzebene 1 einrechnen.
8. Für die vorliegende Neuverfügung werden keine Gebühren auferlegt.
9. Die Verfügung wird der Swissgrid AG, der BKW Energie AG und der BKW Übertragungsnetz AG mit eingeschriebenem Brief eröffnet.

Bern, 2. Juli 2020

Eidgenössische Elektrizitätskommission ECom

Werner Luginbühl
Präsident

Renato Tami
Geschäftsführer

Versand:

Zu eröffnen mit eingeschriebenem Brief:

- Swissgrid AG, Bleichemattstrasse 31, 5001 Aarau

- BKW Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3000 Bern 25
- BKW Übertragungsnetz AG, c/o Swissgrid AG, Werkstrasse 12, 5080 Laufenburg
beide vertreten durch David Mamane, Schellenberg Wittmer Rechtsanwälte, Löwenstrasse 19,
Postfach 1876, 8021 Zürich

IV **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen (Art. 50 VwVG, Art. 23 StromVG). Die Frist steht still:

- a) vom 7. Tag vor Ostern bis und mit dem 7. Tag nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 22a VwVG).

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 52 Abs. 1 VwVG).